

# Arbeitsvertrag

zwischen Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ (Name des ärztlichen Arbeitgebers)

in

\_\_\_\_\_ (Praxisanschrift)

und Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ (Name der Arzthelferin/des Arzthelfers)

in

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

(1) Frau/Herr \_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in der Praxis  
des / der \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber, Arbeitsort) als

Arzthelferin/Arzthelfer eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.\*  
Der Arbeitsvertrag wird bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen.\*  
(\* nicht zutreffendes bitte streichen)

(3) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit.\*  
Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Praxis vorangegangene Ausbildung zur  
Arzthelferin/zum Arzthelfer nicht vereinbart.\*  
(\* nicht zutreffendes bitte streichen)

## § 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Ausbildungsberufsbild zur  
Arzthelferin/zum Arzthelfer.

## § 3

(1) Die Arzthelferin / der Arzthelfer hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft  
wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis  
anzupassen. Die Arzthelferin/der Arzthelfer ist verpflichtet, alle Anordnungen des  
Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft,  
zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

(2) Die Arzthelferin / der Arzthelfer ist insbesondere verpflichtet,  
– alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten  
(§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Aufgaben zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen

#### § 4

Eine Nebentätigkeit der Arzthelferin / des Arzthelfers bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

#### § 5

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden.\*  
 Es wird höchstens eine wöchentliche **Teilarbeitszeit** von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart.\*  
 (\* nicht zutreffendes bitte streichen)
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn / Ende der täglichen Arbeitszeit an allen\* / den folgenden Arbeitstagen \_\_\_\_\_\* ist z. Z. auf \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Uhr festgesetzt. Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich abzustimmen.  
 (\* nicht zutreffendes bitte streichen)

#### § 6

- (1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Die Arzthelferin / der Arzthelfer hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

#### § 7

- (1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.
- (3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Arzthelferin / der Arzthelfer spätestens an dem darauf folgendem Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 8**

Die Arzthelferin / der Arzthelfer hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

## **§ 9**

Die Arzthelferin / der Arzthelfer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit jährlich \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

## **§ 10**

Das Gehalt beträgt monatlich brutto \_\_\_\_\_ € und wird am \_\_\_\_\_ des laufenden Kalendermonats ausbezahlt.

## **§ 11**

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
  - 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
  - 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Innerhalb der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 12**

- (1) Die Arzthelferin / der Arzthelfer hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Arzthelferin / der Arzthelfer ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin / des Arzthelfers auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

### § 13

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 14

- (1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/ Medizinischen Fachangestellten“ mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.
- (2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.
- (3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sonstige Vereinbarungen:  
*(freiwillige Zulagen, Tarifgehalt etc.)*

---

---

---

---

---

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des  
ärztlichen Arbeitgebers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Arzthelferin /  
des Arzthelfers)

# Personalbogen

Vor- und Zuname (ggfs. auch Geburtsname)

---

Anschrift:

---

---

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:

---

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden *\*(Zutreffendes bitte unterstreichen)*

Zahl der Kinder: \_\_\_\_\_ Geburtsdaten: \_\_\_\_\_

Anschrift der nächsten Angehörigen:

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_